Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2176

# Schriftlicher Bericht

## des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse

— Drucksache V/1820 —

## A. Bericht des Abgeordneten Lemmrich

Der Entwurf eines Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 1967 an den Verkehrsausschuß und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 1967 beraten.

Eine gesetzliche Regelung, die der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße den rechtlichen Status einer Bundeswasserstraße gibt, ist erforderlich. Die Kanalstrecke zwischen Bamberg und Nürnberg besteht zum Teil aus Gewässern, die in vollem Umfang der Hoheit des Landes Bayern unterliegen, zum anderen Teil aus vollständig neuen Kanalstrecken. Entgegen den nach Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes bestehenden Landeszuständigkeiten soll an dieser Strecke die Verwaltungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 89 des Grundgesetzes begründet werden. Darüber hinaus soll ein Übergang des Eigentums an den betreffenden Gewässerstrecken außerhalb der bürgerlich-rechtlichen Übertragungsform vorgenommen werden. Über die hierfür erforderlichen Regelungen ist bereits in dem zwischen dem Bund und dem Land Bayern am 25. November 1965 / 25. Juli 1966 abgeschlossenen „Staatsvertrag über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse" Einigkeit erzielt worden. Nach § 6 dieses Vertrages wird der Staatsvertrag wirksam, wenn Bayern das Vorliegen der nach seiner Verfassung erforderlichen Voraussetzungen mitgeteilt hat und wenn die §§ 1 bis 5 des Vertrages als Bundesgesetz in Kraft getreten sind. Der Bayerische Ministerpräsident hat bestätigt, daß die nach der Bayerischen Verfassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Das Gesetz regelt außerdem die Aufhebung von Bundeswasserstraßen, die für Zwecke der Großschiffahrtsstraße nicht mehr benötigt werden, sowie die Rückübertragung dieser Gewässerstrecken an Bayern.

Der Ausschuß hat § 1 Abs. 2 Nr. 2 folgendermaßen geändert: „der Wehrarm der Staustufe Forchheim-Buckenhofen". In dieser Fassung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Bonn, den 12. Oktober 1967

**Lemmrich**
Berichterstatter

*Ausschußantrag umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1820 — mit der Maßgabe, daß in § 1 Abs. 2 Nr. 2 das Wort „Buckenhofen" durch das Wort „Forchheim-Buckenhofen" ersetzt wird, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 12. Oktober 1967

**Der Verkehrsausschuß**

| **Seifriz** | **Lemmrich** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |